

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1838

44 (22.12.1838) Beylage zum Anzeige- Blatt, enthaltend die Verordnungen.

Beilage zum Anzeiger-Blatt, enthaltend die Verordnungen.

Nro. 44. Samstag den 22. December 1838.

Verordnung.

Nro. 29252. Die Begräbnisstätten betreffend.

Nachstehende von dem hohen Ministerium des Innern unterm 6. November 1838. Nro. 11468. in obigem Betreffe erlassene Verordnung wird hiermit zur pünktlichen Nachachtung für die betreffenden Behörden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rastatt den 11. December 1838.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.

Frhr. v. Rüd t.

vdt. Eberstein.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 6. November 1838.

Nro. 11468. Die Begräbnisstätten betreffend.

Sämmtlichen Kreisregierungen wird zur Verkündung durch die Anzeigerblätter eröffnet:

Nachdem die Begräbnisstätten in vielen Gemeinden des Landes für die angewachsene Bevölkerung unzulänglich und das Bedürfnis näherer Bestimmungen über deren Errichtung, Erweiterung oder Schließung, sowie über deren Beaufsichtigung zum zweckmäßigen Vollzuge der landesherrlichen Verordnung vom 13. Januar 1804 Reg. Blt. Nro. 4. das Begraben der Todten in den Kirchen und die Verlegung der Todtenäcker ausserhalb der Ortschaften betreffend fühlbar geworden ist, so werden hierüber folgende Vorschriften ertheilt, wornach die Kreisregierungen die Vollzugsbehörden anzuweisen, beziehungsweise zu instruiren haben:

1) Die Begräbnisstätten sind in der Regel in einer Entfernung von mindestens 800 Fuß von den ersten Wohngebäuden an der nördlichen oder nordöstlichen Seite des Orts anzulegen, oder wenn in dieser Richtung kein schicklicher Platz zu finden ist, wenigstens in einer Entfernung von 1200 Fuß. Es soll hierzu ein Platz gewählt werden, der wenn nicht etwas höher als das benachbarte Gelände, doch nicht in einer Vertiefung gelegen ist, der jedenfalls vor Ueberschwemmung gesichert erscheint, in dessen Nähe sich keine Quelle, insbesondere keine Trinkquellen befinden, und dessen Boden bis auf eine Tiefe von 6 — 7 Fuß in jeder Jahreszeit ausgegraben werden kann, ohne daß man auf Wasser stößt.

Bei der Wahl des Platzes ist der Sandboden dem Thonboden vorzuziehen und die Möglichkeit einer zweckmäßigen Erweiterung im Falle des spätern Bedürfnisses einer solchen zu berücksichtigen.

In der Regel soll in der Nähe der Begräbnisstätten bis auf eine Entfernung von 1200 Fuß die Errichtung neuer Wohngebäude nicht gestattet werden.

2) Der Umfang einer Begräbnisstätte wird mit Rücksicht auf die Bestimmungen unter den Absatz 4. 8. 9 und 10. und auf die gewöhnlichen Mortalitäts-Verhältnisse bemessen. Darnach ist für das Hundert der Bevölkerung ein Flächenraum von 2500 Quadratfuß im Thonboden, und von 3000 Fuß im Sandboden erforderlich.

3) Das Oeffnen der Gräber findet im Thonboden erst nach Verfluß von 25 Jahren, im Sandboden nach Verfluß von 20 Jahren statt. Die dabei zum Vorschein kommenden Gebeine oder Sargreste sind sorgfältig wieder in den Boden zu legen.

Das Oeffnen einzelner Gräber vor Ablauf dieser Zeitfristen kann unter besondern Umständen vom Bezirksamt nach eingeholtem Gutachten des Physikats erlaubt werden.

4) Die Gräber für Personen über 10 Jahre alt, sind 6 Fuß tief, für Kinder unter 10 Jahre dagegen nur 5 Fuß tief zu graben.

Die Entfernung der Gräber von einander zur Bildung einer Zwischenwand soll im Sandboden $1\frac{1}{2}$ Fuß im Thonboden 1 Fuß betragen.

5) Wenn die Beschaffenheit des Bodens nicht gestattet, bis zur vorgeschriebenen Tiefe und wasserfrei zu graben, so ist der Boden so weit nöthig mit tauglicher Erde aufzufüllen.

6) Zur Aufnahme in die Gräber sind nur Särge von weichem und leicht verweslichem Holze zuzulassen. Den Schreibern ist die Anfertigung von Särgen aus hartem Holze ohne besondere Ermächtigung der Aufsichtsbehörde der Begräbnisstätte bei Strafe von fünf Reichsthalern zu untersagen. (Abs. 11.)

7) Die Begräbnisstätte ist mit einer Ringmauer zu umgeben, deren Höhe nicht unter 4 Fuß und nicht über 6 Fuß beträgt.

An der innern Seite des nach der nächsten Ortschaft gekehrten Theiles der Mauer sind Bäume, jedoch keine genießbare Früchte tragende, sondern z. B. Weiden, Linden, wilde Kastanien u. s. w. zu pflanzen. Die andern Seiten der Mauer dagegen sind gänzlich frei zu halten. Der Eingang der Begräbnisstätte ist zu verschließen.

Bei Unzulänglichkeit der Mittel einer Gemeinde kann die Errichtung einer Bretter oder Lattenwand, oder die Umzäunung durch einen lebendigen Haag gestattet werden.

8) Mitten durch die Begräbnisstätte ist ein 4—5 Fuß breiter Kreuzweg zu führen, auf welchem die Leichen bis zu der Reihe, in welcher das Grab sich befindet, getragen werden können.

9) Es sind zwei Gräber-Reihen jedesmal zugleich anzulegen, die eine für Kinder bis zu 10 Jahren die andere für ältere Personen.

Die Beerdigungen geschehen in der betreffenden Reihe, wie sie der Zeit nach aufeinander folgen. Der Raumerparnis wegen können in der Kinderreihe für Kinder unter 1 Jahr zwei Gräber der Länge nach angebracht werden.

10) In der Regel geschieht keine Beerdigung ausser der Reihe.

Es ist jedoch eine Ausnahme hievon unter besondern Verhältnissen, wie auch die Bewilligung besonderer Familien-Begräbnisplätze auf einem abgesonderten Raum des Begräbnisplatzes gestattet.

Die Ausnahmen werden von der unter Absatz 17. genannten Aufsichtsbehörde, für Familien-Begräbnisplätze gegen Entrichtung einer Taxe verwilligt, welche mit Genehmigung des Bezirksamts festzusetzen und zu den Bedürfnissen der Begräbnisstätte zu verwenden ist.

11) Gemauerte Gruften können nur in abgesonderten Begräbnisplätzen (Abs. 10.) angelegt werden. Für solche Gruften ist die Anfertigung von Särgen aus hartem Holz gestattet.

Wird eine Gruft früher als nach 20 Jahren wieder geöffnet um einen weitem Sarg in derselben beizusetzen, so kann es nur unter Anwendung gehöriger Vorsicht geschehen und es ist sowohl vor dem Eingang der Gruft als in derselben die erforderliche Quantität Ehlorgas aus Ehlorkalk zu entwickeln.

12) Die innerhalb der Ortschaften bestehenden Begräbnisstätten dürfen fortbestehen, in so lange die Wiedereröffnung ihrer Gräber zur Leichenaufnahme nicht vor Ablauf von 30 Jahren im Thon- oder vor 25 Jahren im Sandboden seit der letzten Beerdigung in denselben geschehen muß. Wenn die Wiedereröffnung der Gräber zu dem bezeichneten Zweck früher erfolgen mußte, so ist die Verlegung der Begräbnisstätte zu bewirken.

Eine Erweiterung der innerhalb eines Orts gelegenen Begräbnisplätze findet nicht statt.

13) Die ausserhalb der Orte aber nächst denselben befindlichen Begräbnisstätten dürfen wegen mangelnden Raumes erweitert werden und zwar:

a) die auf der nördlichen oder nordöstlichen Seite eines Orts gelegenen, wenn sich ausserhalb derselben in nördlicher oder nordöstlicher Richtung keine Wohngebäude befinden und die Erweiterung so viel Raum gewährt, daß die Wiedereröffnung der Gräber im Sandboden erst nach zwanzig Jahren und im Thonboden erst nach 25 Jahren erforderlich wird.

b) die auf einer andern Seite des Orts gelegenen Begräbnisstätten nur alsdann, wenn durch die Erweiterung ein Raum genommen wird, der die Wiedereröffnung der Gräber im Sandboden erst nach 25 Jahren im Thonboden nach 30 Jahren erforderlich macht.

In beiden Fällen kann die Erweiterung nur in einer dem Orte entgegengesetzten Richtung geschehen.

Ist die Erweiterung unausführbar, so haben die Behörden dahin zu wirken, daß die Begräbnis-

stätte geschlossen werde, sobald das Wiedereröffnen der Gräber von den unter a. und b. bestimmten Fristen geschehen müßte.

14) Der Boden einer geschlossenen Begräbnißstätte kann, außer für den Grasschnitt 10 Jahre lang auf keine Weise benutzt werden.

Nach dieser Zeit ist die Bepflanzung oder anderweitige Verwendung desselben und die Verletzung der Grabmäler an die Mauer gestattet.

Eine Ueberbauung oder Umgrabung kann jedoch erst nach Verfluß von 20 bis 30 Jahren mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Bodens und der Lage geschehen. Vor Ausführung derselben sind sämtliche Gräber zu öffnen, die Gebeine sorgfältig zu sammeln und diese auf der neuen Begräbnißstätte der Erde wieder zu übergeben.

15) Für jede Begräbnißstätte ist zur Anfertigung der Gräber, zur Reinhaltung des Platzes und seiner Wege, zur Beaufsichtigung der Grabmäler und zur Verhinderung von Unfug, wenigstens ein ständiger Todtengräber aufzustellen und von dem Bezirksamt auf die Beobachtung der Vorschriften unter den Abs. 3. 4 6. 9 10. und 11. zu verpflichten.

Um insbesondere der unter Absatz 4. ihm auferlegten Verpflichtung pünktlich nachzukommen, ist er mit einem entsprechenden Maasstabe zu versehen.

Die Aufstellung und Entlassung des Todtengräbers geschieht durch die ihm vorgesezte Aufsichtsbehörde (Abs. 17.)

Die Gebühr des Todtengräbers wird in baarem Geld von der Aufsichtsbehörde festgesetzt, in sofern sie nicht schon früher auf diese Weise bestimmt worden ist.

16) Nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde kann dem Todtengräber die Führung eines Begräbnißbuches aufgegeben werden, in welches derselbe Namen, Geschlecht und Alter des Begrabenen nach der Reihenfolge der Grabnummern und mit Angabe des Tages, Monats und Jahres der Bestattung einzutragen hat.

17) Die Begräbnißstätte eines Ortes steht zunächst unter der gemeinschaftlichen Aufsicht und Leitung des Bürgermeisters und des Pfarrers, welche zur Handhabung gegenwärtiger Verordnung verpflichtet sind.

Wenn die Begräbnißstätte mehrerer Ortschaften eines Kirchspiels gemeinschaftlich ist, so nehmen die Bürgermeister jeder Ortschaft an der Beaufsichtigung Theil.

Wenn in einer paritätischen Gemeinde eine gemeinschaftliche, oder mehrere nach Confessionen abgetheilte Begräbnißstätten vorhanden sind, so vereinigen sich die Pfarrer beider Confessionen mit dem Bürgermeister zu einer gemeinschaftlichen Aufsicht.

In Städten, deren Polizei vom Staate besorgt wird, tritt ein Polizeibeamter dieser Aufsichtsbehörde bei.

Beschlüsse derselben werden durch Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Bezirks- oder Polizeiamt.

18) Die für einzelne Orte bereits bestehenden Leichen und Kirchhofordnungen bleiben bei Kraft, insofern sie mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung nicht im Widerspruch sind.

19) Sollten bei der Anwendung der hier ertheilten Vorschriften sich Anstände ergeben, welche eine Ausnahme von den aufgestellten Regeln, wegen besonderer Beschaffenheit des Falles zulässig erscheinen lassen, so wird hierüber das diesseitige Ministerium auf den Vortrag der Kreisregierung und nach erhobenem Gutachten der Sanitäts-Commission besondere Bestimmung treffen.

N e b e n i u s.

v. Adelsheim.



B e k a n n t m a c h u n g.

Nro. 29232. Die Eintheilung der Commissariats-Distrikte im Oberamtsbezirk Offenburg betr.

Nachstehende von dem Amtsrevisorat Offenburg in Vorschlag gebrachte neue Eintheilung der Commissariats-Distrikte im Oberamt Offenburg ist als zweckmäßig erfunden und genehmigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Rastatt den 11. Dezember 1838.

Großh. Regierung des Mittelschlehenkreises.

Frhr. v. R ü d t.

vd. Eberstein.

Oberamt	Nro.	Distrikts- Ortschaften	Seelenzahl der einzelnen Orte	Summe der Seelenzahl	Wohnsitz des Theilungs-Commissars
Offenburg	I.	Stadt Offenburg	3610	3610	Offenburg
"	II.	Zell mit Riedle und Weierbäch Fessenbach Kammersweier	1450 540 835	2825	ditto
"	III.	Griesheim Bühl Wohlsbach Weier Waltersweier	830 220 670 350 400	2600	ditto
"	IV.	Appenweier Durbach Ebersweier Urloffen Windschlag	1300 2650 540 2200 840	7530	Appenweier
"	V.	Altenheim Schutterwald Müllen Goldscheuer Hofweier	1540 1720 150 1780 1090	6280	Schutterwald
"	VI.	Diersburg Zunsweier Niederschopfheim Egersweier Ortenberg	1020 1380 1280 610 1230	5520	Zunsweier